

**Amtsgericht Bottrop  
IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop  
im schriftlichen Verfahren am 21.06.2012  
durch die Richterin am Amtsgericht Pawellek  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung seitens des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 641,46 € festgesetzt.

### Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Verlag, der Stadtpläne und Interneteinträge anbietet, auf denen Gewerbefirmen aus den jeweiligen Städten am Rande ihre Werbung präsentieren können.

Am 04.06.2008 beauftragte der Beklagte die Klägerin schriftlich mit der Erstellung eines Interneteintrags unter [www. \[REDACTED\]](#). Hierfür wurde ein jährlicher Preis in Höhe von 199,-- Euro zzgl. Umsatzsteuer vereinbart. Außerdem wurde vereinbart, dass sich der Vertrag automatisch um 1 Jahr verlängert, sofern er nicht einen Monat vor Ende der Laufzeit gekündigt wird. Der Beklagte bezahlte die Rechnung für das erste Jahr. Am 07.12.2009 kündigte er den Interneteintrag wegen Geschäftsaufgabe. Die Rechnung für den zweiten Jahreszeitraum in Höhe von 236,81 Euro inkl. MwSt bezahlte er nicht. Im Vertrag über den Internet-Auftritt war ausdrücklich vereinbart, dass beide Parteien das Recht zum Rücktritt haben, falls die beauftragte Leistung „unter [www. \[REDACTED\]](#) bei noch nicht veröffentlichten Kartografieobjekten nicht binnen 18 Monaten bzw. bei dort bereits veröffentlichten Kartografieobjekten nicht binnen 3 Monaten eingestellt ist“.

Ebenfalls am 04.06.2008 beauftragte der Beklagte die Klägerin mit der Erstellung einer Firmenpräsentation auf einem Aushangplan/Stadtplan [REDACTED]. Für die Anzeige in der Größe 158 mm x 60 mm sowie ein kostenloses Exemplar hatte der Beklagte nach dem Vertrag 995,-- Euro zzgl. Umsatzsteuer zu bezahlen. Außerdem sollte die Klägerin für die Bearbeitung der zur Verfügung gestellten Firmenrepräsentation einen Betrag von 16,-- Euro netto geltend machen können. Die Klägerin erstellte den Druckplan und stellte dem Beklagten für den Stadtplan unter dem 05.08.2008 einen Betrag von insgesamt 1.207,85 Euro in Rechnung. Hierauf leistete der Beklagte 803,20 Euro. Einen Betrag von 404,65 Euro bezahlte er nicht. Mit Schreiben vom 24.09.2008 erklärte der Beklagte den Rücktritt vom Vertrag mit der Begründung,

dass der Mitarbeiter der Klägerin ihm erzählt habe, dass er als einzige Pizzeria im Werbeplan zu sehen sein werde. Der ihm nun übersandte Werbeplan enthielt aber weitere Pizzerien. Auch andere Geschäfte, die dort Werbung betrieben, hätten dem Beklagten mitgeteilt, dass auch ihnen zugesagt worden war, dass sie der einzige Vertreter ihrer Branche sein würden.

Die Klägerin behauptet,

sie habe die Verträge ordnungsgemäß erfüllt. Sie habe insbesondere auch die Internetwerbung des Beklagten ordnungsgemäß ins Internet gestellt. Dass dies der Fall gewesen sei, ergebe sich schon daraus, dass der Beklagte die erste Rate für das erste Laufzeitjahr bezahlt habe. Für die Werbung auf dem Aushangplan habe sie keineswegs eine Alleinvertretung oder Konkurrenzausschluss zugesichert.

Sie hat die Klage zur Hauptsache wegen eines Betrages von 4,70 Euro zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt noch,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie 636,70 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz aus 399,89 Euro und aus 236,81 Euro ab dem 24.05.2010 sowie Mahnkosten in Höhe von 30,--Euro und Auskunftgebühren in Höhe von 25,-- Euro zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, die von den außergerichtlichen Anwaltskosten des Rechtsanwalts [REDACTED] über 101,40 Euro freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet,

ihm sei ausdrücklich zugesichert worden, dass er als einzige Pizzeria auf dem Werbeplan Werbung machen werde. Von jedem Gewerbe werde nur eine Werbung zugelassen. Auch verschiedenen anderen Gewerbetreibenden, die auf dem Plan Werbung machten, sei entsprechendes zugesagt und nicht eingehalten worden. Wegen des gebuchten Internetauftritts beruft er sich darauf, dass er die Leistung

nicht zu bezahlen brauche, da seine Werbung im Internet nicht auffindbar gewesen sei. Die Klägerin habe damit ihre vertragliche Leistung nicht erfüllt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen N. V., U., I., I., S., R. W., D. Ö., M. Ö. und S. D.

Für weitere Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der Sitzungen vom 09.02.2012, 10.05.2012 und 21.06.2012 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

1.

Die Klägerin kann keine weitere Zahlung aus dem Auftrag geltend machen, einen Stadtplan mit Werbung für den Beklagten im Randbereich zu fertigen.

Diesen Vertrag hat der Beklagte zutreffend mit seinem Schreiben vom 24.09.2008 angefochten. Er beruft sich zu Recht darauf, dass er zum Vertragsabschluss mit einer arglistigen Täuschung bewogen worden ist.

Das Gericht ist insoweit nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme überzeugt, dass der Zeuge W. als Vertreter für die Klägerin seinen Kunden regelmäßig angeboten hat, dass ihr Betrieb der einzige seiner Art sein werde, dem Werbefläche auf diesem Stadtplanrand zu gebilligt werde. Dies haben die Aussagen der vernommenen Zeugen eindeutig ergeben. An deren Glaubwürdigkeit ist auch ohne weiteres nicht zu zweifeln, zumal die meisten der Zeugen letztendlich, um weiteren Ärger zu vermeiden, die Rechnungen der Klägerin trotzdem bezahlt haben. Insbesondere die Aussage des Zeugen D. zeigt aber, dass jedenfalls ihm ein solches Alleinwerberecht tatsächlich zugesagt worden war. Dieser Zeuge hat bekundet, dass er die ihm mündlich gemachte Zusage auch handschriftlich auf den Vertragsunterlagen vermerkt hat. Er ist auch der einzige Kunde der Klägerin, der im Nachhinein nichts mehr von der Klägerin gehört hat, als er die Vertragsausführung

beanstandete. Er hat die Rechnung nicht bezahlen müssen. Dies kann angesichts der Vorgehensweise der Klägerin, die sich gegenüber demselben Vorwurf weiterer Zeugen und insbesondere auch des Beklagten nicht nachgiebig gezeigt hat, nur darauf rückschließen lassen, dass tatsächlich der vom Zeuge erwähnte handschriftliche Vermerk dieser Konkurrenzausschlussvereinbarung auf den Vertragsunterlagen vorhanden war, so dass hier keine Erfolgsaussicht der Klägerin gegeben war. Das allerdings bedeutet, dass ohne Zweifel festzustellen ist, dass der Zeuge W. entgegen seiner eigenen Zeugenaussage durchaus mit einem solchen Konkurrenzausschluss geworben hat. Seine Angabe im Termin am 10.05.12, ein solches Konkurrenzausschlussangebot mache er grundsätzlich nicht, das gebe es nur in großen Ausnahmefällen, z. B. bei Anwaltskanzleien, ist vor diesem Hintergrund unglaubwürdig. Vielmehr glaubt das Gericht den vielfältigen Zeugen aus verschiedenen Gewerbebereichen, dass ihnen jeweils eine Alleinvertretung zugesagt worden ist. Gerade aus der Aussage des Zeugen D., der ein direkter Konkurrent des Beklagten ist, ergibt sich, dass ihm gegenüber mit der Alleinvertretung geworben wurde. Es ist unter diesen Gesichtspunkten nicht zu erkennen, weshalb der Zeuge W. dies nicht regelmäßig gemacht haben sollte, so dass hier für die Darstellung des Beklagten und der weiteren Zeugen Erhebliches spricht. Für die Darstellung des Beklagten spricht auch, dass er sich sofort nach Erhalt des Stadtplans mit der Rüge an die Klägerin gewendet und kurzfristig dann auch den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat.

Das Gericht hält es unter den gegebenen Umständen für bewiesen, dass tatsächlich auch gegenüber dem Beklagten mit diesem Alleinvertretungsrecht bzw. Konkurrenzausschluss geworben wurde. Es ist allerdings zutreffend, dass gerade die beiden Zeugen Ö. in Details ihrer Aussagen durchaus Unsicherheiten aufweisen und nicht grundsätzlich denselben Sachverhalt darstellen. So will jeder von ihnen derjenige gewesen sein, der gefragt hat, was denn passiert, wenn der Betrieb möglicherweise geschlossen werden muss. Nach dem einen haben der eine und der andere Zeuge Ö. zusammen gesessen und wollten Pizza essen und hatten damit auch schon angefangen, als der Zeuge W. hereinkam und sich mit dem Beklagten an den Nebentisch setzte. Nach dem anderen war es so, dass der Beklagte und der Zeuge W. bereits am selben Tisch gesessen haben, als er dazu gekommen ist und sich dazu gesetzt hat. Sein Bruder, der weitere Zeuge Ö., hat danach überhaupt nicht am Tisch gesessen, sondern war an der Theke und kam teilweise zum Tisch herüber. Dennoch sind die Zeugenaussagen übereinstimmend mit denen der anderen Zeugen. Die beiden Zeugen legen auch besonderen Wert darauf, dass der Beklagte nicht mehr zahlen sollte, wenn er seinen Betrieb schließen sollte. Auf dieses mögliche Versprechen des Zeugen W. kam es aber für die Entscheidung des Rechtsstreits gar nicht an, was dem Zeugen offenbar nicht bewusst war. Die Aussage, dass keine andere Pizzeria auf dem Stadtplan Werbung machen sollte,

haben beide Zeugen eher nebenbei gemacht. Jedenfalls in dieser Hinsicht hält das Gericht sie unter den gegebenen Umständen für glaubwürdig, zumal es aus den bereits erörterten Gründen der Aussage des Zeugen W. nicht ohne weiteres glauben kann. Dessen Aussage, solche Werbung habe er nicht gemacht, ist vielmehr nach den Aussagen der weiteren vernommenen Zeugen definitiv widerlegt.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass der Zeuge W. damit geworben hat, dass die Pizzeria des Beklagten die einzige auf dem Stadtplan sein werde.

Dies ist unstreitig nicht der Fall gewesen. Auch aus der Aussage des Zeugen W. ergibt sich, dass selbstverständlich eine solche Zusage jedenfalls nicht gemacht werden sollte. Das bedeutet, dass der Zeuge den Kunden, nämlich den Beklagten, arglistig darüber getäuscht hat, dass es einen solchen Konkurrenzausschluss tatsächlich nicht geben würde. Das bedeutet aber auch, dass der Beklagte unter den gegebenen Umständen wegen dieser arglistigen Täuschung den mit der Klägerin geschlossenen Vertrag anfechten konnte. Daraus wieder folgt, dass die Klägerin jedenfalls keine weitere Zahlung auf die Vertragsleistungen im Hinblick auf den Wandstadtplan verlangen kann.

2.

Soweit die Parteien vereinbart haben, dass die Klägerin einen Internetauftritt für den Beklagten ins Netz stellt, kann sie ebenfalls keine weitere Zahlung verlangen.

Hier hat der Beklagte bestritten, dass ein solcher Internetauftritt im Netz unter der Adresse [www.](http://www.) zu finden ist. Die Klägerin ist vom Gericht aufgefordert worden, genau darzulegen, wie man diesen Internetauftritt auf welcher Adresse hätte finden können. Hierzu hat sie keine Angabe mehr gemacht. Auch dem Gericht ist es, allerdings erst im Jahr 2012, unmöglich, unter der Adresse [www.](http://www.) irgendwelche konkreten Werbungen von Gewerbetreibenden zu finden. Hinweise gibt es dort nur auf Hotels in der Stadt. Dies ist allerdings nicht maßgeblich für den Zustand 2008. Weitere Werbung ist jedenfalls nicht ohne Weiteres auffindbar.

Soweit die Klägerin sich darauf beruft, dass der Beklagte doch die erste Rate, nämlich die Zahlung für das erste Jahr in Höhe von 199,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer geleistet habe, kann sie hieraus keine für sie positiven Konsequenzen ziehen. Der Beklagte hat die Rechnung bezahlt. Diese datierte aber offensichtlich aus dem Jahr 2008. Gleichzeitig hat sich die Klägerin aber im Vertrag vorbehalten, ggfs. die Werbung erst innerhalb von 18 Monaten ins Internet zu stellen. Unter diesen Umständen muss sie nachweisen, dass sie ihre Leistung tatsächlich erbracht hat und kann sich nicht darauf berufen, dass vor Ablauf der Leistungspflicht der Beklagte eine von ihr fällig gestellte Rechnung tatsächlich bezahlt hat. Hieraus lässt sich nicht


der Schluss ziehen, dass der Internetauftritt bereits im Netz eingestellt worden war. Es lässt sich nur entnehmen, dass der Beklagte eine Rechnung bezahlt hat. Einen irgendwie gearteten Nachweis dafür, dass ein Internetauftrag des Beklagten tatsächlich jemals im Netz eingestellt gewesen ist, hat die Klägerin nicht konkret vorgetragen. Auch hat sie weder dem Gericht noch dem Beklagten mit einem Beispiel weiter geholfen, wie man diesen Auftritt grundsätzlich hätte finden können, selbst wenn er mittlerweile hier als Kunde nicht mehr verzeichnet gewesen wäre. Unter den gegebenen Umständen kann das Gericht daher nicht davon ausgehen, dass die Klägerin an dieser Stelle ihre vertraglichen Pflichten erfüllt hat. Das bedeutet, dass auch hier die Klage abzuweisen ist.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Pawellek  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

 als Urkundsbeamtete

als Urkundsbeamtete der Geschäftsstelle

